

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 7

Mittwoch, den 26. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ablieferung von Lebensmitteln.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen gewissenlose Personen Erzeuger von Getreide, Vieh und anderen für die Ernährungswirtschaft notwendigen Gegenständen, öffentlich, sei es durch Zeitungen, sei es in Versammlungen, auffordern, ihrer Lieferungspflicht nicht nachzukommen. Diesem Treiben, das geeignet ist, den Aufbau der Ernährungswirtschaft zu erschüttern, muß energisch entgegengetreten werden. Ein Strafverfahren wegen Anstiftung zum Verstoß gegen die ernährungswirtschaftlichen Verordnungen wird in der Regel keine Aussicht auf Erfolg bieten, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen der Aufforderung und etwa tatsächlich begangenen Verstöße nicht nachweisbar sein wird. Hingegen bieten die §§ 110, 111 des Reichsstrafgesetzbuches eine hinreichende Grundlage zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen diejenigen, welche planmäßig und öffentlich zum Verstoß gegen die wirtschaftlichen Verordnungen auffordern, auch dann, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist.

Es wird deshalb ergebenst gebeten, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, in den vorgenannten Fällen auf Grund der §§ 110, 111 des Strafgesetzbuchs einzuschreiten und auf eine der Bedeutung des Vergehens angemessene hohe Bestrafung hinzuwirken.

Berlin, den 30. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht. Ich habe Veranlassung, vorstehenden Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers erneut in Erinnerung zu bringen, wobei ich bemerke, daß der Erlaß auf Vieh heute keine Anwendung mehr findet.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, diesen Erlaß sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausleihung von Militärpferden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 tritt ein Erlaß des Reichswehrministeriums in Kraft, wonach ein Teil der Pferde des Etats für das Hunderttausendmann-Heer an Landwirte und Siedlungsgenossenschaften mit der Verpflichtung auszuleihen ist, die Pferde im Bedarfsfalle der Heeresverwaltung sofort zur Verfügung zu stellen.

Es müssen ausgeliehen werden und zwar zu den Bedingungen des unterm 17. September d. Js., I. A. III i 18440 übersandten Erlasses des Reichswehrministeriums vom 19. Juni 1920 Nr. 831.5.20. W. 3, mit der Einschränkung, daß ein Heranziehen der Pferde im Bedarfsfalle binnen 48 Stunden möglich sein muß.

Von jeder Eskadron	40 Pferde	} der vollen Etatstärke.
" " Ers.-Eskadron	12 "	
" " Minenw.-Komp.	6 "	
" " fahrb. Battr.	2 "	
" " reit. Battr.	20 "	
" " Fahrb. Abtl.	60 "	

Ich ersuche ergebenst, die Landwirte hiervon entsprechend zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß das hiesige Reiterregiment Nr. 5 in Belgard bis auf weiteres Pferde leihweise nicht mehr abgeben kann, weil die zur Verfügung stehenden Pferde bereits an Landwirte ausgeliehen worden sind.
Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Provinzialfleischstelle.

Das Büro der bisherigen Provinzialfleischstelle am Berliner Tor 7 ist mit dem heutigen Tage in das alte Schloß, Oberpräsidium, verlegt worden. Sämtliche Berichte, Schreiben u. dgl. sind fortan an das Oberpräsidium Stettin zu richten.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Lieferung von verbilligten Kartoffeln.

Auf Grund des Aufrufs des Kreis Ausschusses vom 21. September 1920 sind insgesamt 24 000 Zentner Kartoffeln für die Städte Belgard und Polzin von den Landwirten zu dem verbilligten Preise von 20 M je Zentner zur Ablieferung gebracht worden. Weitere Mengen sind in Aussicht gestellt. Namens des Kreis Ausschusses spreche ich den Landwirten, die sich an der Lieferung dieser verbilligten Kartoffeln beteiligt, ebenso auch allen denjenigen, die bei der Verteilung in selbstloser Weise mitgewirkt haben, hiermit öffentlich den Dank aus.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Briefteleogramm.

Der gemäß § 7 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. Bl. S. 1059) gebildete Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. Januar 1921 beschlossen:

Der Aufschlag für Aufbewahrung und Schwund wird für die Frühjahrslieferungen im Sinne von Ziffer 2 der Kaufbestätigung und § 4 Ziffer 10 des Kaufvertrages auf 3 Mark je Zentner festgesetzt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Kommunalverbände von diesem Beschluß des Verteilungsausschusses in Kenntnis zu setzen.

Reichskartoffelstelle. Verwaltungsabteilung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bestimmungen

über die Entsendung des dem Kreise Belgard gehörigen Polizeihundes auf Ersuchen von Personen und Behörden.

Der Kreis Ausschuss hat beschlossen, dem § 5 Ziffer 1 der im Kreisblatt und in den Zeitungen des Kreises unter dem 26. Januar 1920 veröffentlichten Bestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Für die Inanspruchnahme des Polizeihundes sind an den Führer vor Beginn der Tätigkeit folgende Kosten zu entrichten:

1. Für die Dienstleistung des Hundes im Kreise Belgard 30,— M
außerhalb des Kreises Belgard 150,— M
Der Landrat ist befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.“

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Cornedbeef.

Der Kreis Ausschuss hat noch einen kleinen Posten Cornedbeef auf Lager. Diese Menge soll durch die Kaufleute der Stadt Belgard an die Bevölkerung zum festgesetzten Preise von 10.— Mark pro Pfund im freien Verkehr abgegeben werden. Handelsstellen, die die Zuteilung von Cornedbeef wünschen und den Verkauf an die Bevölkerung zu den obigen Bedingungen vornehmen wollen, ersuche ich, sich umgehend bei dem Kreis Ausschuss (Kreisfettstelle) schriftlich oder telefonisch zu melden. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Menge.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Anzügen, Kleidern, Stoffen, Stiefeln und Schuhen im Kleist-Nehow-Stift.

Im Kleist-Nehow-Stift in Belgard sind noch einige Anzüge, Stiefel und Ulster zu mäßigen Preisen zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt werktäglich an jedermann ohne Bezugschein.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnungen

über Käse, Quark und Molkeneiweiß.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 (R. Bl. S. 1005), der Verordnung über die Re-

Oberschlesier!

Die Frist zur Eintragung in die Stimmliste läuft in den nächsten Tagen ab.

==== Eile tut not! ====

Wer seine Photographie noch nicht beschafft und seinen Stimmantrag noch nicht vollzogen hat, wende sich sofort an die nächste

Ortsgruppe der Vereinigten Verbände heimat treuer Oberschlesier,
falls er nicht bereits bestimmte Anweisung erhalten, die peinlichst befolgt werden muß.

Jetzt muß vor allem zunächst das Stimmrecht gesichert werden.

Wer die Frist versäumt, gibt sein Stimmrecht preis und übt damit
Verrat am Vaterlande.

Vereinigte Verbände heimat treuer Oberschlesier.

gelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. 7. 1918 (R. G. Bl. S. 730/31), der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette, vom 18. 7. 1918 (Nr. 168 des deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeigers) sowie der Preussischen Ausführungsanweisung vom 13. August 1918 erlassene Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen für die Provinz Pommern vom 14. Oktober 1918 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Stettin, den 12. Januar 1921.

Der Oberpräsident.

Lippmann.

Verordnung

über Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1179), der Erlasse des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. Juli 1916 — A II 8231 — und vom 2. Juni 1918 — A II 4529 —, der Erlasse des preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI b 3109 II — und vom 14. Juni 1918 VI b 1736, der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 675) wird mit Genehmigung des Herrn Reichsernährungsministers für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.

Hartkäse.

- | | Herk-
steller-
preis
für
50 kg | Groß-
handels-
preis
für
50 kg
in Markt | Klein-
ver-
kaufs-
preis für
0,5 kg |
|---|--|--|---|
| 1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalt von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 860 | 950 | 11,00 |
| 2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 685 | 750 | 8,60 |
| 3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 560 | 620 | 7,20 |
| 4. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse | 480 | 530 | 6,20 |

II.

Weichkäse.

- | | | | |
|--|-----|-----|------|
| 1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 610 | 680 | 8,20 |
| 2. Weichkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) | 610 | 680 | 8,20 |
| 3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 520 | 570 | 6,60 |

- | | | | |
|---|-----|-----|------|
| 4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein und Romadurkäse) mit einem Fettgehalt von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse | 600 | 660 | 8,00 |
| in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse), mit einem Fettgehalt von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse | 610 | 670 | 8,10 |
| 5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein und Romadurkäse) mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 560 | 620 | 7,40 |
| in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse), mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 570 | 630 | 7,50 |
| 6. Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse | 470 | 520 | 6,20 |

III.

Quark oder Quarkkäse.

- | | | | |
|--|-----|-----|------|
| 1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert | 375 | — | — |
| 2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert | 280 | — | 3,40 |
| 3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz- und Stangenkäse, Faust- und ähnlicher Käse) | 525 | 580 | 7,00 |
| 4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche | 575 | 635 | 7,60 |

IV.

Molkeneiweiß.

Molkeneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert 200 — 2,30

§ 2.

Für Quark und Molkeneiweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wassergehalt haben, kann der Empfänger für jeden Hundertteil Wassergehalt 2 Hundertteile am Gewicht kürzen.

§ 3.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1175) sein Bewenden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Verordnung vom 12. Februar 1920 außer Kraft.

Stettin, den 12. Januar 1921.

Der Oberpräsident.

Lippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Kreisauschuß.

Dr. Ahrendts, Landrat.

S o f o r t !

Sehr dringend!

Der Interalliierte Ausschuss für die Verwaltung und Volksabstimmung in Oberschlesien hat unter dem 30. v. Mts. die Abstimmungs-vorschriften für Oberschlesien erlassen. Ein Druckstück dieser Vorschriften wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Nach diesen Bestimmungen müssen diejenigen Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsgebiet geboren, dort aber nicht wohnhaft sind, wie weiter diejenigen Abstimmungsberechtigten, die außerhalb Oberschlesiens geboren sind, dort aber ihren Wohnsitz haben, mittels Formularen, die der Interalliierte Ausschuss vorgeschrieben hat, ihre Aufnahme

in die Stimmlisten beantragen. Eine Aufnahme von Amtswegen findet hinsichtlich beider Gruppen von Abstimmungsberechtigten nicht statt. Die Formulare befinden sich bereits in den Händen der Verbände heimatreuer Oberschlesier und zweifellos auch in denen der entsprechenden polnischen Organisationen. Die Anträge sind an die für jede Gemeinde gebildeten paritätischen Gemeindeausschüsse zu richten, denen die Aufstellung der Stimmlisten obliegt; und zwar im ersteren Falle an den paritätischen Ausschuß der Geburtsgemeinde, im letzten Falle an denjenigen Ausschuß, in dessen Bezirk der Abstimmungsberechtigte am **1. Oktober 1920** seinen Wohnsitz gehabt hat.

Die **Eintragungssfrist läuft vom 14. Januar bis 3. Februar, 6 Uhr abends**, ist also äußerst knapp bemessen.

Für die außerhalb des Abstimmungsgebietes belegenen preußischen wie deutschen Behörden interessieren folgende Bestimmungen der Abstimmungsvorschriften:

1. Die im Abstimmungsgebiet geborenen, aber dort nicht wohnenden Personen müssen, um ihre Eintragung zu erlangen, „vor dem paritätischen Ausschuß ihrer Geburts-gemeinde ihre Identität nachweisen“ (Artikel 25). Ihr Eintragungsgesuch muß zu diesem Zweck mit einem erst vor kurzer Zeit aufgenommenen und von den Gemeinde- oder Polizeibehörden ihres jetzigen — also **außerhalb** des Abstimmungsgebietes gelegenen — Wohnortes gestempelten und bescheinigten Lichtbilde versehen sein. Dem Eintragungsgesuch ist ein zweites Stück des Lichtbildes beizufügen, das zur Ausstellung des Personalausweises verwendet wird, welcher dazu bestimmt ist, dem Abstimmungsberechtigten bei der Einreise in Oberschlesien als Paß und sodann als Stimmkarte zu dienen.

Ich ersuche, die sämtlichen in dortigen Bezirke vorhandenen Polizeibehörden **ohne jeden Verzug** anzuweisen, derartige Anträge Abstimmungsberechtigter auf Stempelung und Bescheinigung der Lichtbilder regelmäßig **unverzüglich** zu erledigen und ihnen überhaupt jede nur irgend mögliche Unterstützung zu gewähren.

Nach den Abstimmungsvorschriften müssen die Eintragungsgesuche dieser Gruppe Abstimmungsberechtigter weiterhin „alle zum Nachweise ihrer Identität erforderlichen Angaben sowie, mit Ausnahme von Fällen, wo dies offenbar nicht möglich ist, diese Bezeichnung zweier oder mehrerer in ihrer Geburts-gemeinde, oder, in Ermangelung solcher, in einer anderen Ortschaft Oberschlesiens wohnender Personen, die deren Identität bezeugen können, enthalten.“ Was unter „alle zum Nachweise ihrer Identität erforderlichen Angaben“ verstanden wird, ist nicht ersichtlich. Das Eintragungssformular sieht die Angabe von Zeugen und nur für den — zu begründenden — Fall, daß der Betreffende niemanden in Oberschlesien mehr kennt, „die Bezeichnung von Urkunden, durch welche die Identität nachgewiesen werden kann“, vor. Andererseits wird von dieser Gruppe Abstimmungsberechtigter die Vorlage einer Geburtsurkunde nicht verlangt. Dieser Beweis der Geburt im Abstimmungsgebiet soll vielmehr anscheinend durch die paritätischen Ausschüsse im Wege unmittelbarer Rückfrage bei den Standesämtern bzw. Pfarreien erhoben werden.

Da die in diese Gruppe gehörenden Abstimmungs-berechtigten, soweit sich die Lage von hier aus übersehen läßt, sich in der Regel schon mit einer Geburtsurkunde versehen haben dürften, würde ihnen der geforderte Nachweis der Identität möglicherweise erleichtert werden, wenn die Polizeibehörden auf einem auf die Geburtsurkunde aufzulebenden **weiteren** Lichtbilde mit Siegel und Unterschrift bescheinigen, daß die betr. Geburtsurkunde diejenige der durch das Lichtbild dargestellten Person ist. Ob die paritätischen Ausschüsse derartige Bescheinigungen anerkennen werden, steht selbstverständlich dahin, wennschon ein Grund für die Nichtanerkennung nicht ersichtlich ist. Jedenfalls ersuche ich, die Polizeibehörden anzuweisen, etwa an sie gerichteten derartigen Ersuchen stattzugeben, indessen selbstverständlich nur

nach strengster Prüfung der Identität. Derartige Bescheinigungen wären nicht stempelpflichtig.

2. Die außerhalb des Abstimmungsgebietes geborenen, dort aber seit dem 1. Januar 1904 oder seit einem früheren Zeitpunkt ihren Wohnsitz habenden Personen müssen, **soweit sie nach dem 1. Januar 1896 geboren sind**, ihrem Eintragungsgesuch eine Geburtsurkunde beifügen (Artikel 26). Die nach dem 1. Januar 1904 in Oberschlesien zugezogenen Personen sind besremdlicher Weise überhaupt nicht abstimmungs-berechtigt.

Ich ersuche, die Standesämter des dortigen Bezirks **ohne jeden Verzug** anzuweisen, derartigen Gesuchen um Ausstellung von Geburtsurkunden regelmäßig **unverzüglich** stattzugeben.

Allgemein bemerke ich, daß die vom Interalliierten Ausschuß in Oppeln erlassenen Abstimmungsvorschriften geradezu darauf angelegt zu sein scheinen, den genannten beiden Gruppen von Abstimmungsberechtigten, von denen der Interalliierte Ausschuß ebenso wie die Polen annehmer dürfen, daß sie zum überwiegenden Teil ihre Stimme für Deutschland abgeben werden, durch Aufstellung technisch mehr oder weniger unerfüllbarer Bedingungen das Abstimmungsrecht zu rauben. Um so mehr ist es also Pflicht aller außerhalb des Abstimmungsgebietes befindlichen Behörden, den in Frage kommenden Personen jede irgend mögliche Hilfe und Unterstützung zuteil werden zu lassen und den von diesen Personen gestellten Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen regelmäßig **ohne jeden Verzug** stattzugeben. In großen Ortschaften mit vielen Abstimmungs-berechtigten wird es sich vielfach empfehlen, daß die Polizeiverwaltungen im Interesse einer schnelleren Erledigung wenigstens zeitweise eigene Bureaus in den Räumen der die Abstimmungspapiere bearbeitenden Organisationen einrichten. Im Interesse Oberschlesiens muß verlangt werden, daß die in Frage kommenden Behörden nötigenfalls auch an Sonntagen und Feiertagen sich dem Publikum zur Verfügung halten. Dies ist um so notwendiger, als die Eintragungssfrist offensichtlich mit Fleiß auf eine viel zu kurze Spanne Zeit bemessen ist und außerdem die Abstimmungsvorschriften erst unmittelbar vor Beginn dieser Frist veröffentlicht worden sind. Die deutsche Regierung hat allerdings gegen die Abstimmungsvorschriften den schärfsten Widerspruch erhoben und eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht, die insbesondere auf eine Verlängerung der vorgesehenen Fristen und auf eine wesentliche Vereinfachung des Eintragungsverfahrens abzielen. Der Erfolg dieser Schritte kann aber nicht abgewartet werden; es muß vielmehr unverzüglich alles geschehen, um nötigenfalls auch die Bedingungen der Abstimmungsvorschriften in ihrer jetzt vorliegenden Form restlos zu erfüllen.

Ich erwarte, daß sämtliche preußischen Behörden sich der vollen Tragweite der Sache bewußt sein und daher in bewährter Pflichttreue alle ihre Kräfte in den Dienst dieser für das Schicksal Deutschlands ausschlaggebenden Angelegenheit stellen werden. Selbstverständlich ist, daß nicht eine einseitige Begünstigung der Deutschland zuneigenden Abstimmungsberechtigten stattfinden darf, und daß polnischerseits ergehende Ersuchen mit der gleichen Schnelligkeit bearbeitet und erledigt werden wie deutsche.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
Severing.

Vorstehendes allen Polizeibehörden und Standes-
beamten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 7 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Volksabstimmung in Oberschlesien.

Es scheint bei mehreren Oberschlesiern noch Unkenntnis darüber zu bestehen, daß die Frist für ihre Eintragung in die Stimmlisten am 3. Februar abends 6 Uhr abläuft.

Ich ersuche die Polizei- und Ortsbehörden, die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden und Säumige daher ihres Abstimmungsrechtes verlustig gehen.

Etwaigen Besorgnissen vor der Reise zur Abstimmung ersuche ich nachdrücklichst entgegenzutreten und zu veranlassen, daß alle Abstimmungsberechtigten sich rechtzeitig in die Stimmlisten eintragen lassen. Von der Reise zurücktreten kann dann jeder noch, wer aber nicht rechtzeitig eingetragen und im Besitz einer Stimmkarte ist, kann überhaupt nicht abstimmen.

Ich verweise des Weiteren auf den Erlaß vom 13. d. Mts. D. S. 69 und ersuche alle Polizei- und Ortsbehörden sowie Standesämter, alles Mögliche zur Förderung des Abstimmungswesens zu tun. Ich bemerke noch, daß es sich hier um die Existenzfrage Deutschlands handelt.

Etwaige Anträge auf Eintragung in die Stimmliste sind auf dem schnellsten Wege Herrn Kuratus Nadeck hier selbst Fernsprechn. 216 mitzuteilen.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Ablieferung von Luftfahrzeuggerät bis zum 31. Januar 1921.

Durch ein in den nächsten Tagen in Kraft tretendes Reichsgesetz wird bestimmt werden, daß das entgegen einer bereits früher ergangenen Verordnung noch nicht abgelieferte Luftfahrzeuggerät noch bis zum 31. Januar 1921 straffrei abgeliefert werden kann und bis dahin bei der Reichstreuhandgesellschaft zur Ablieferung angemeldet werden muß. Nach Ablauf dieser neuen Frist treten für weitere Zurückhaltung hohe Strafen (Gefängnis bis 1 Jahr oder 100 000 Mark Geldstrafe) in Kraft.

Es liegt im dringenden Interesse des deutschen Luftverkehrs und der Luftfahrzeugindustrie, daß die Ablieferung nunmehr reiflos erfolgt.

In der bisher unvollständigen Ablieferung, die durch eine Anzahl von Fällen erwiesen ist, erblickt die Entente eine Verletzung von Artikel 202 des Friedensvertrages, und sie begründet darauf das Recht, eine Verlängerung des Bauverbots für Luftfahrzeuge und sonstige, die deutsche Luftfahrt bis zur Vernichtung lähmende Maßnahmen von der Deutschen Regierung zu fordern.

Die Regierung kann die Aufrechterhaltung dieser Forderungen nur aufrecht erhalten, wenn der Entente die Gründe entzogen werden, mit denen sie ihre Forderungen auf den Friedensvertrag stützt.

Da das in Frage kommende Kriegsluftfahrzeuggerät in sehr weiten Kreisen verstreut zu sein scheint, so erscheint es notwendig, die Hilfe der Landesregierungen in Anspruch zu nehmen, um das neue Gesetz möglichst weitgehend bekannt zu machen und seine Durchführung zu erleichtern.

Ich beehre mich deshalb, die sehr ergebene Bitte auszusprechen, die nachgeordneten Verwaltungsstellen durch entsprechende Anweisung zu einer zweckentsprechenden Bekanntmachung des Gesetzes durch die Organe der Kreis- und Gemeindebehörden veranlassen zu wollen.

Da die neue Ablieferungsfrist bereits am 31. Januar 1921 endet, kann der Zweck nur durch unverzügliche Erteilung der Anweisungen erreicht werden.

Berlin, den 5. Januar 1921.

Der Reichsverkehrsminister.
gez. Groener.

Veröffentlicht. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zum Preussischen Landtage ist zum Verbandswahlleiter des Wahlkreisverbandes Nr. 1 Ostpreußen-Pommern der Oberlandesgerichtsrat Krüger in Königsberg i. Pr. und zu seinem Stellvertreter der Regierungsrat Berner in Königsberg i. Pr. ernannt.

Stettin, den 18. Januar 1921.

Der Oberpräsident.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Auszahlung rückständiger Guthaben der Heimkehrer.

Von der englischen Regierung sind Listen über 43000 englische Pfunde eingegangen. Diese Summe umfaßt rückständige Arbeitslöhne der in englischer Hand und auf englischem Boden in Kriegsgefangenschaft gewesenen Heimkehrer.

Die Zweigstelle der General-Kriegskasse Berlin SW. 19, Unterwasserstraße 7, ist angewiesen, die Einzelbeträge an die Empfangsberechtigten zu zahlen. Den Heimgekehrten sind von der englischen Regierung Guthabenscheine über einen bestimmten Betrag lautend, ausgehändigt worden. Diese Scheine werden von der genannten Zweigstelle zur Abrechnung benötigt.

Heimkehrer, in deren Besitz sich noch englische, auf einen bestimmten Betrag lautende Guthabenscheine befinden, werden hiermit aufgefordert, diese Scheine sofort an

die Zweigstelle der Generalkriegskasse,
Berlin SW. 19, Unterwasserstr. 7,

zu senden.

Von England ist ferner ein Barbetrag von rund 120 000 M. nebst zugehörigen Listen eingegangen. Diese Summe enthält Post- usw. Geld, mit deren Auszahlung die genannte Zweigstelle ebenfalls beauftragt ist. Die Auszahlung hat begonnen und wird laufend fortgesetzt.

Weitere Veröffentlichungen über Auszahlungen von Guthaben folgen allmonatlich an gleicher Stelle.

Die Auszahlungen seitens der mehrfach genannten Zweigstelle erfolgen ohne weiteres Zutun. Die Heimkehrer werden deshalb im eigensten Interesse gebeten, keinerlei Anfragen über die Auszahlung an die Zweigstelle richten zu wollen. Solche Anfragen wirken nur erschwerend und verzögernd auf das Auszahlungsgeschäft und können einen Nutzen für den Heimkehrer nicht herbeiführen, müssen vielmehr unbeantwortet bleiben.

Stettin, den 13. Januar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst,
Landesabteilung Pommern.
gez. Volland.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Januar 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Biehbestande des Rittergutes Passentin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909

Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Passentin tritt meine Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Passentin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergleichen handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Pöhlitzerstr. 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1920.

Der Oberpräsident von Pommern.
von Waldow.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Jugendpflege.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 106 — gebe ich nachstehend den Arbeitsplan über den vom 31. Januar bis 4. Februar d. Js. in Volkow stattfindenden Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Helfern bekannt.

Ich lade gleichzeitig Alle, die Interesse für die Jugendpflege haben, Damen und Herren, zur Teilnahme an diesem Lehrgange ein.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Arbeitsplan

für den Lehrgang in Volkow vom 31. Januar bis 4. Februar 1921 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Helfern. Anfang 3 Uhr.

1. Tag.

Die Aufgabe und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und der weitere Ausbau. Der Kreisjugendpfleger.

2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz. Das Turnen als Mittel zur Jugendzucht. Vorträge mit praktischen Beispielen. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

3. Tag.

Werttätigkeit und Jugendpflege auf dem Lande. Die Handfertigkeit mit der männlichen und weiblichen Jugend. Vorträge. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

4. Tag.

Vom Tanzspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele. Praktische Vorführung mit den Teilnehmern. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

Jugendpflege durch Leibesübungen vom fachmännischen Standpunkt. Vortrag. Dr. Schlicht—Gr. Tychow.

5. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein. Vereinsfeste und Volksfeste. Der Kreisjugendpfleger.

Bemerkung: In jedem Tage werden Volksliedermelodien erlernt, Volkstänze eingeübt und Turn- und Gesellschaftsspiele gespielt.

Belgard, den 22. Januar 1921.

Der Landrat.

Der Landesversammlung liegt eine Novelle zum Hausiersteuergesetz vor, wonach die bisherigen Steuerätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend erhöht werden sollen. Diese Erhöhung ist vom **1. Januar 1921** ab in Aussicht genommen, weil die Wandergewerbefische für das **Kalenderjahr** ausgestellt werden. Da nun bis zum 1. Januar 1921 die Novelle noch nicht endgültig beschlossen sein wird, so müssen die Gewerbescheine für das Kalenderjahr 1921 vorläufig noch zu den bisherigen niedrigen Sätzen ausgegeben werden.

Die Wandergewerbetreibenden, die ihr Gewerbe mit solchen niedrig besteuerten Gewerbescheinen betreiben, haben hiernach mit einer Steuernachforderung zu rechnen, sobald die Novelle Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten hierauf hinweisen.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin Rittergutsbesitzer Hoffmann in Klein Ramin ist vom 23. Januar 1921 ab bis 30. Januar 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Der selbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Prebel in Arnhausen vertreten.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Landrat.

In Althütten ist der Inspektor Hillmar Uhlemann zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Das Standesamt Karfin hat seine Dienststunden wie folgt festgesetzt:

Dienststunden am Dienstag und Freitag jeder Woche von 11 bis 12 Uhr vormittags. Sterbefälle werden an jedem Tage zu der angegebenen Zeit beurkundet.

Die betr. Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

Änderung im Landjägerbezirk.

Die Ortschaft Jeseritz ist dem Dienstbezirk des Landjägers-Anwärter i. D. Stührberg, Standort Gr. Ramin, zugeteilt.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Landrat.

Die noch mit Erledigung meiner Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js., betreffend Polizeifängnisse auf dem Lande — Kreisblatt Nr. 2 — rückständigen Amtsvorsteher erinnere ich an Erledigung mit 10 Tagen Frist.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Fischereischeine.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher um Einreichung der Liste der im vergangenen Jahre ausgestellten Fischereischeine **bis spätestens 29. d. Mts.**

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 22. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftwagen.

In letzter Zeit sind mehrere Kleinbahnunfälle durch Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftfahrzeugen vorgekommen, obwohl das Zugpersonal alle Signale und Vorsichtsmaßregeln vorschriftsmäßig gegeben bezw. beachtet hatte.

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen schreibt in § 18 und 19 vor, daß bei Annäherung an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Da diese Vorschrift von den Kraftfahrzeugführern in mehreren Fällen nicht beobachtet und insolgedessen die Sicherheit des Betriebes der Kleinbahn gefährdet worden ist, so ersuche ich die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Beachtung der bevorstehenden Vorschrift streng zu überwachen.

Belgard, den 14. Januar 1921.

Der Landrat.

Invalidenversicherung.

Das Reichsversicherungsamt legt nach Zeitungsnachrichten neuerdings die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 26. Dezember v. Js. betreffend eine Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung dahin aus, daß die um 100 % erhöhten Beiträge **erst für die Zeit vom 20. v. Mts. ab** zu leisten sind, daß also für Rückstände und für die zu Kartenberechtigungen erforderlichen Beträge aus der Zeit vom 2. August bis 19. Dezember v. Js. noch die Beiträge zum einfachen Wert zu berechnen seien. Die Landesversicherungs-Anstalt hat die Kontrollinspektoren ersucht, bis zur Klarstellung der Sachlage bei Rückständen pp. aus der Zeit vom 2. August—19. Dezember vorläufig nur die fehlende Wochenzahl festzustellen, von der Einforderung der Wertbeiträge aber zunächst noch abzusehen.

Weitere Veröffentlichungen werden möglichst bald ergehen.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Das Versicherungsamt.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutes Buchwald b. Roman ist erloschen.

Kolberg, den 10. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh der Gutsbesitzerin Frau Weidlich und des Besitzers Fischer in Neugandelin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 17. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Eigentümer Gustav Vollen-dorff und Richard Beshing in Drenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 17. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Bauerhofsbesizers C. Will in Zernin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutes Kerstin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Januar 1921.

Der Landrat.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafte Treiben einer Reihe von Bankgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkaufe von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, F. Heyden & Co in Arnheim a. Rh., die eine besondere rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftszweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spielgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorgetreten: In Lübeck: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard C. Hegerfeld, Hans Schröder, August Wehrmann, Fernhard Grevsmühl, Wilhelm Lämmert, Ludwig Müller & Co., (letzterer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jakobs, Franz Becker & Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Niebuhr, Franke & Co., in Frankfurt a. M.: Ohlert & Co. und Ferdinand Binder, in Kassel: Fr. Schmidt und C. G. Winkler, in Braunschweig: Artur Heiber, in Hannover: Adolf Wedmann, in Trier: Alphons Roeder & Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit derartigen Banken in irgend welche Geschäfts-Verbindung zu treten.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Kon-sols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsderen sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbürliche

Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu ihm nächstgelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiderei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rötlicher Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der bekannten **PERFECO**.

Inseratenteil.

✚ Ihr Bruch wird größer!

Probieren Sie meine Gründung, die ich ohne Feder zurückläßt. 20000 Heftel in 5 Tagen Hernien-Bandagenhaus **Dr. Winterhalter**, Halle (Saale)

Sie mit Mustern in Belgard nur Dienstag den 1. Februar von Vorm. 9 bis Nachm. 5 Uhr im Hotel Remus.

A te Kognak-
brennerei und Likörfabrik mit
Weinhandlung (gegr. 1829) sucht geeign.

Platzvertreter

gegen hohe Bezüge. — Angebote erbeten
unt. H.M.N. 1879 an Ann.-Exped.
S. Salomon, Stettin.

Häute und Felle

kaufen jeden Posten
Häute-Einkaufs-Gesellschaft

Vereinigte Leder-Fabriken m. b. H.

Berlin-Neukölln, Bergstr. 151 152, Fernspr. Neukölln 9100

Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Oderländische Distrikts-Versammlung
am 5. Februar, 11 Uhr vormittags zu Belgard, Hotel Wölter.
Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Rößlin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
2. Anträge von Mitgliedern.
3. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

R o s n o w, den 18. Januar 1921.

H o r s m a n n, Distriktsdirektor.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesundheitswarte — Frauenzeitung — Jugendwarte — Wirtschaftswarte — Der Sonntag und tägliche Unterhaltungsbeilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Billige Mehl- und Getreide-

Hafers- und Karoffel-Säcke, 2 und 1 1/2 Ztr., aus dichtem festem u. starkem Jute-, Flachs- u. Hanf-Beinen-Gewebe, prima neue u. gebr., verkaufen jedes Quantum; Müstersäcke bereitwilligst ohne Vorkaufschlag, u. werden auf 10 St. 150 — 20 St. 280. — 30 St. 400 Mit Nachg. gelegt. Umtausch gestattet, deshalb kein Risiko (falls Papier-säcke, Geld zurück.) Landwirtsbedarf und Sadgroßhandlung Hn.-Nichtenberg 2, Kietzblöckstr. 6 am Stadtpark

la. Fettheringe,

delikate, ca 20 cm lang Fäßchen ca 50 St. M 35 10, frei Nachnahme N. Große, Charlottenburg 4, Krumme Straße 27.

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch. **Entfettungs-Tablotten** vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel! Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl. Broschüre M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke,
Berlin 452, Leipzigerstr. 74.
(Dönhoffpl.)

Reisende u. Vertreter, welche Landwirte und Fabrikwerksbesitzer regelmäßig besuchen, zum Verkauf meines

erklässigen Wagenfettes

in Friedensqualität gegen höchste Provision gesucht.
Theodor Becker, Münster i. W.

Kaufe laufend große Mengen **Speisekartoffel** bei sofortiger Abnahme. Preis ab Verladestation. Angebot erbitet

Erich Strud,
Gollnow, Bahnhofstr. 4.

Me h a n i t e r, 23 Jahre alt, sucht Bekanntschaft mit ja

Dame

zwecks spät Heirat. Zuschr. m. Bild, das sofort zurückgelandt wird, unt. D. R. 24 an die Gesch. d. Bl.

D. G. - Steinkohlen,

Niederlausitzer

Braunkohlen, sowie Britetts liefert jede Menge sofort gegen Bezugschein
Märkisches Kohlenkontor,
Maackenstr. 23, Berlin SW. 30

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.